

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Übereinkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an den sechsten EU-Rahmenprogrammen (2002–2006)

vom 18. Juni 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. November 2003²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu erneuern.

Art. 2

Die für das Auffangen einer ungünstigen Entwicklung des Verhältnisses des BIP der Schweiz zu jenem der EU-Mitgliedstaaten bewilligte Reserve wird auf 14 Millionen Franken reduziert. Die Differenz zum ursprünglich für diese Reserve vorgesehenen Betrag kann für die Finanzierung der projektweisen Beteiligung verwendet werden.

¹ SR 101

² BBl 2004 261

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 18. Juni 2004

Der Präsident: Max Binder
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 18. Juni 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2004³

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2004

³ BBl 2004 3177